

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen -
Sondernutzungssatzung**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.98, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000, sowie der §§ 22,23 und 24 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GS MV Gl. Nr. 90-1), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStG) in der Fassung vom 19.04.94, geändert durch 4. Änderungsgesetz vom 18.06.97 und der KAG § 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) hat die Stadtvertretung Lübtheen in ihrer Sitzung am 19.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG MV sowie in § 1 Abs. 4 FStG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

- (1) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 1. Aufgrabungen
 2. Verlegung privater Leitungen
 3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen
 4. Lagerung von Materialien aller Art
 5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, ständen, -tischen und -wagen, Werbeausstellungen und Werbewagen
 6. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln, sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
- (2) Auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
 - b) Werbeanlagen, Automaten und Vitrinen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
 - c) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schütze der Straße erforderlich ist.

§ 8 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) Der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht: a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Folgejahres fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 19.12.1996 ihre Gültigkeit.

Lübtheen, den 18.04.2002

gez. L i n d e n a u
Bürgermeisterin

Die o.a. Satzung wird mit Schreiben vom 15.04.2002 der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust gemäß § 5 Abs. 4 der gültigen Kommunalverfassung des Landes M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen und gemäß § 24 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V vom 13.01.1993 genehmigt.

Veröffentlicht: „Elbe-Express“ vom 25.04.2002

Anlage:

zur Sondernutzungssatzung der Stadt Lübtheen vom 18.04.2002

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 8,00 Euro.
4. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechtes durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben. Die Stadt ist berechtigt, als Nachweis der Gemeinnützigkeit eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde zu verlangen. Dient die Sondernutzung wohltätigen oder kirchlichen Zwecken oder fließt der Erlös aus einer Veranstaltung, für die eine Sondernutzungserlaubnis benötigt wird, wohltätigen oder kirchlichen Zwecken zu, wird für die Sondernutzungserlaubnis keine Gebühr erhoben.

B. Gebühren

1. Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	qm/Monat	2,50 Euro
2. Aufstellung von Tischen und Stühlen	qm/Monat	2,50 Euro
3. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	qm/Monat	5,00 Euro
4. Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände	qm/Monat	2,50 Euro
5. Aufstellung von Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen vor Ladenlokalen	qm/Monat	5,00 Euro
6. Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	qm/Monat	1,50 Euro
7. Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	qm/Monat	1,50 Euro
8. Container	qm/Monat	1,50 Euro
9. Aufstellung oder Anbringung von Plakaten		
a) zu wirtschaftlichen Zwecken	qm/Monat	2,50 Euro
b) zu nichtkommerziellen Zwecken	qm/Monat	1,00 Euro
10. Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	qm/Monat	1,00 - 6,00 Euro